

II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Erlassen am 26. November 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011² wird wie folgt geändert:

Zuständige politische Gemeinde

Art. 4. ¹ Als zuständige politische Gemeinde nach diesem Erlass gilt die politische Gemeinde, in der die versicherte Person beim erstmaligen Heimeintritt wohnte oder beim Bezug von Leistungen einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause wohnt. Der Eintritt in ein Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

² **Die versicherte Person reicht dem Pflegeheim beim erstmaligen Heimeintritt eine Wohnsitzbescheinigung der politischen Gemeinde ein, in der sie beim Heimeintritt wohnte.**

Verfahren

Art. 4a (neu). Verfahren nach diesem Erlass richten sich nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000³. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen nach diesem Erlass.

b) Festlegung von Pflegekosten

Art. 6. ¹ Die Regierung legt **nach Anhörung der politischen Gemeinden** durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Tag fest.

² Die Regierung kann durch Verordnung den für die Ermittlung der Pflegekosten anrechenbaren Aufwand der Leistungserbringer festlegen.

Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 werden aufgehoben.

¹ ABI 2013, 1765 ff.

² sGS 331.2.

³ SR 830.1, abgekürzt ATSG.

c) Durchführung

Art. 10. ¹ Die Sozialversicherungsanstalt ist Durchführungsstelle für das Abrechnungsverfahren.

² Sie erstattet der versicherten Person die Pflegekosten zurück, soweit sie nicht von dieser und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu übernehmen sind.

³ **Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle. Die übrigen Verwaltungskosten tragen Kanton und politische Gemeinden gemeinsam.**

⁴ **Die Regierung legt nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Beteiligung der politischen Gemeinde an den übrigen Verwaltungskosten fest.**

Pflegekostenbeitrag a) Dauer

Art. 10a (neu). ¹ **Der Pflegekostenbeitrag wird ab Beginn des Monats ausgerichtet, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.**

² **Der Pflegekostenbeitrag wird rückwirkend für längstens sechs Monate seit Antragstellung ausgerichtet.**

³ **Die Leistung des Pflegekostenbeitrags wird am Ende des Monats eingestellt, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.**

b) zuständige politische Gemeinde 1. Feststellung

Art. 10b (neu). ¹ **Die Sozialversicherungsanstalt stellt die zuständige politische Gemeinde fest.**

² **Sie zeigt der politischen Gemeinde innert 60 Tagen seit Eingang des Antrags der versicherten Person auf Leistung des Pflegekostenbeitrags die Zuständigkeit an. Sie kann die Zuständigkeit in begründeten Ausnahmefällen nachträglich anzeigen.**

2. Einsprache und Rekurs

Art. 10c (neu). ¹ **Die politische Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Anzeige bei der Sozialversicherungsanstalt Einsprache erheben und die Zuständigkeit bestreiten. Die Einsprache wird begründet.**

² **Die politische Gemeinde kann gegen den Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt Rekurs beim Versicherungsgericht erheben.**

Rückerstattung bei bestrittener Zuständigkeit

Art. 10d (neu). **Die Sozialversicherungsanstalt erstattet der versicherten Person die Pflegekosten nach Art. 10 Abs. 2 dieses Erlasses auch zurück, wenn die Zuständigkeit durch die politische Gemeinde bestritten wird.**

b) Festlegung

Art. 14. Die Regierung legt **nach Anhörung der politischen Gemeinden** durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegekosten in Franken je Pflegebedarf und Stunde fest.

II.

1. Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991⁴ wird wie folgt geändert:

Mitwirkungspflicht

Art. 15a (neu). **Das Heim oder das Spital gibt der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen die Daten bekannt, die für die Überprüfung des Anspruchs des Bezügers auf Anrechnung der Tagespauschale notwendig sind.**

2. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998⁵ wird wie folgt geändert:

Qualitätsanforderungen

Art. 30a (neu). ¹ **Stationäre Einrichtungen für Betagte erfüllen qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen.**

² **Sie erfüllen die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung, wenn insbesondere:**

- a) **die Einrichtung über konzeptionelle Grundlagen betreffend Leistungen sowie Führung und Organisation verfügt, welche:**
 - 1. **auf die Sicherstellung des Wohls der betreuten Person ausgerichtet sind;**
 - 2. **die Qualitätsentwicklung und -sicherung unterstützen;**
- b) **Leitung und Personal persönlich und fachlich geeignet sind;**
- c) **die Zahl der Mitarbeitenden den Anforderungen der Pflege und Betreuung entspricht;**
- d) **Bauten und Ausstattung zweckmässig sind und den Bedürfnissen der betreuten Personen entsprechen;**
- e) **der Betrieb wirtschaftlich gesichert erscheint;**
- f) **die interne Aufsicht sichergestellt ist.**

Art. 31 wird aufgehoben.

b) Aufsicht

Art. 33. ¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde beaufsichtigt die Heime, soweit eine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b dieses **Erlasses** vorliegt. Die zuständige Stelle des Staates beaufsichtigt die übrigen Heime.

² **Die für die Aufsicht zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der qualitativen Mindestanforderungen nach Art. 30a dieses Erlasses.**

⁴ sGS 351.5.

⁵ sGS 381.1.

Fachkommission für Altersfragen a) Aufgaben

Art. 35.¹ Das zuständige Departement⁶ **setzt** eine Fachkommission für Altersfragen **ein. Vertreten sind insbesondere** politische Gemeinden **und stationäre Einrichtungen für Betagte.**

² Die Fachkommission für Altersfragen ~~berät die zuständigen Dienststellen von Staat und politischen Gemeinden in:~~

- a) **berät die zuständigen Stellen von Kanton und politischen Gemeinden in** Angelegenheiten der ambulanten und stationären Betagtenbetreuung;
- b) **berät die zuständigen Stellen von Kanton und politischen Gemeinden in der** Koordination der Tätigkeit öffentlicher und privater Institutionen im Bereich einer ganzheitlichen Alterspolitik;
- c) **erarbeitet Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen an Pflege und Betreuung nach Art. 30a dieses Erlasses.**

Qualitative Mindestanforderungen

Art. 35a (neu). **Die Regierung erlässt qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung durch Verordnung.**

3. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012⁷ wird wie folgt geändert:

Verantwortlichkeit

Art. 9.¹ Der Kanton hat für die nach Art. 454 ZGB zu vergütenden Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche ein Rückgriffsrecht auf die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **oder auf die nach Art. 33 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998⁸ für die Aufsicht zuständige Stelle.**

² Hat die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **oder die nach Art. 33 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998⁹ für die Aufsicht zuständige Stelle** dem Kanton nach Abs. 1 dieser Bestimmung Ersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff auf die Personen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

³ Soweit das Bundesrecht keine abweichende Regelung enthält, werden die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 7. Dezember 1959¹⁰ sachgemäss angewendet.

⁶ Departement des Innern.

⁷ sGS 912.5.

⁸ sGS 381.1.

⁹ sGS 381.1.

¹⁰ sGS 161.1.

III.

Die Aufhebung von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011¹¹ nach diesem Erlass wird unter der Bedingung rechtsgültig, dass die Änderung von Art. 9 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011 nach Abschnitt II Ziff. 2 des II. Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz vom •• rechtsgültig wird.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär
Canisius Braun

¹¹ sGS 331.2.